

1. Der **Regreß** (Rückgriffsrecht) soll bewirken, daß der Verursacher einer falschen Anschuldigung für die vom Staat gezahlte Entschädigung Ersatz zu leisten hat.

2. Zur **falschen Anschuldigung** vgl. §228 StGB.

3. Die **rechtskräftige Feststellung** der falschen Anschuldigung setzt eine nicht mehr anfechtbare gerichtliche Verurteilung (vgl. Anm. 1.4. zu § 14) gern. § 228 StGB voraus.

4. Der **Regreßanspruch bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung** ermöglicht den zuständigen Organen, den Umfang der materiellen Verantwortlichkeit des Anschuldigers unter Berücksichtigung der konkreten Umstände der Sache differenziert festzulegen.

5. Über die **Höhe des Regreßanspruchs** entscheidet das Organ, das bereits über die Höhe der Entschädigung entschieden hatte, also im Falle des §376 Abs. 2 der GStA durch Verfügung und im Falle des

§ 376 Abs. 1 das OG durch Beschluß. Der Regreßbetrag wird im Verwaltungswege auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 und 3, §9 der JKO erhoben.

6. **Kein Regreß** ist die Rückforderung der Haftentschädigung vom ehemals Beschuldigten, wenn dieser nach Aufhebung der Verfahrenseinstellung und Anklageerhebung wegen derselben Sache rechtskräftig verurteilt wird. Damit werden die staatsanwaltschaftlichen Verfügungen über die Zuerkennung des Entschädigungsanspruchs mit Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung gegenstandslos. Die gezahlte Entschädigung ist auf dem Verwaltungswege zugunsten des Staatshaushalts einzuziehen. Ebenso ist zu verfahren, wenn eine Haftentschädigung gezahlt worden ist und in einem Kassations- oder Wiederaufnahmeverfahren unter Aufhebung der früheren gerichtlichen Entscheidung eine erneute Verurteilung erfolgt. Die gerichtlichen Beschlüsse über die Entschädigung werden ebenfalls gegenstandslos (vgl. Ziff.4.2. des PrBOG vom 22.1. 1975).

Verfahrensweise

§373

Entscheidung durch das Gericht

(1) **Ergeht ein freisprechendes Urteil oder lehnt das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ab oder wird das Verfahren endgültig eingestellt, hat das erkennende Gericht unverzüglich nach seiner Entscheidung durch Beschluß darüber zu befinden, ob ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach besteht oder gemäß § 372 abzulehnen ist. Das Gericht hat vor seiner Entscheidung den Staatsanwalt und den Betroffenen zu hören.**

(2) **Dieser Beschluß ist nach Rechtskraft des freisprechenden Urteils oder des die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnenden oder des das Verfahren endgültig einstellenden Beschlusses zuzustellen.**

1.1. Zum **Freispruch** vgl. § 244 Abs. I.

1.2. Zur **Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens** vgl. § 192 Abs. 1.

1.3. Zur **endgültigen Einstellung des Verfahrens** vgl. § 189 Abs. 2, §248 Abs. 1, §249.

1.4. **Erkennendes Gericht** ist das Gericht erster oder zweiter Instanz (vgl. auch §301 Abs. 3), das die abschließende Entscheidung in der Strafsache getroffen

hat, das Kassationsgericht (vgl. z. B. § 322 Abs. 1 Ziff.3) oder das für die Wiederaufnahme zuständige Gericht.

1.5. Das **Anhören des Staatsanwalts und des Betroffenen** ist Voraussetzung für die Entscheidung des erkennenden Gerichts über den Entschädigungsanspruch. Wird das freisprechende Urteil oder der Beschluß über die Einstellung des Verfahrens in Anwesenheit des Staatsanwalts oder des Angeklagten verkündet, ist diesen Gelegenheit zu geben, sich zu